OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603280/6/SE/LPa

Datum:
Linz, 4. August 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von N K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. August 2019, GZ: VerkR96-70-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 442 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. August 2019, GZ: VerkR96-70-2019, wurden N K (im Folgenden: Beschwerdeführer) Verwaltungsübertretungen nach §§ 45 Abs. 4 2. Satz, 98a Abs. 1, 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 und 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 vorgeworfen und gemäß §§ 134 Abs. 1 KFG 1967 und 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 Geldstrafen in Höhe von 2.000 Euro, 50 Euro, 110 Euro und 30 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 16 Tagen, 24 Stunden, 22 Stunden sowie 6 Stunden verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe, Hervorhebungen nicht übernommen):

„1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: Salzburg, A1 bei km 171.000, A1 Westautobahn Richtungsfahrbahn Salzburg km 171 Rampe 1 km 0,250 (Ausfahrt Ansfelden Nord)
Tatzeit: 30.11.2018, 08:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.

2) Sie haben die nachfolgend beschriebene Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Ihnen wurde die Weiterfahrt untersagt. Dieser Anordnung kamen Sie jedoch nicht nach, da Sie das Fahrzeug vom Abstellort zur API Haid verbachten.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: Salzburg, A1 bei km 171.000, A1 Westautobahn Richtungsfahrbahn Salzburg km 171 Rampe 1 km 0,250 (Ausfahrt Ansfelden Nord)
Tatzeit: 30.11.2018, 11:55 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 97 Abs. 4 StVO

3) Sie haben das KFZ, Type Mercedes-Benz GL 63AMG, WDC1668741A267723; Kz: X, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen X versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat. Ihnen wurde die Weiterfahrt nach § 98 KFG untersagt. Dieser Anordnung kamen Sie jedoch nicht nach, da Sie das Fahrzeug mit den Probefahrtkennzeichen vom Abstellort zur API Haid verbachten, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat.

Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: Salzburg, A1 bei km 171.000, A1 Westautobahn Richtungsfahrbahn Salzburg km 171 Rampe 1 km 0,250 (Ausfahrt Ansfelden Nord)
Tatzeit: 30.11.2018, 11:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 45 Abs. 4. 2. Satz KFG

4) Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Haid, Gendarmerieplatz 1, API Haid.
Tatzeit: 30.11.2018, 11:55 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 5 lit. b KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Mercedes-Benz
Probefahrtkennzeichen X

[...]

| Geldstrafen von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|
| 2.000,00 Euro | 16 Tage | § 134 Abs. 1 KFG |
| 50,00 Euro | 24 Stunden | § 99 Abs. 3 lit j StVO |
| 110,00 Euro | 22 Stunden | § 134 Abs. 1 KFG |
| 30,00 Euro | 6 Stunden | § 134 Abs. 1 KFG |

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Angaben der Anzeige, den Lichtbildern und den Aussagen der Polizeibeamten ergebe und die verhängten Strafen tat- und schuldangemessen seien. Zum Unrechtsgehalt bezüglich der vorgeworfene Tat des § 98a KFG 1967 führt die belangte Behörde aus, dass die hohe Strafe dadurch gerechtfertigt wird, dass der Schutzzweck dieser Norm der Verkehrssicherheit und der Verfolgung durch die Exekutive dient. Außerdem war der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, da er lediglich einen Beweisantrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Thema Funktionsweise des Gerätes stellte, jedoch ansonsten nur die Einstellung beantragte.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe herabzusetzen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, beantragt.

In der Beschwerde wurde zusammenfassend festgehalten, dass der EuGH aufgrund der verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 das in Österreich herrschende Kumulationsprinzip (§ 22 Abs. 2 VStG) als unanwendbar betrachte und daher seien § 134 Abs. 1 KFG 1967 und § 99 Abs. 3 lit. j StVO 1960 zu Unrecht nebeneinander verhängt worden. § 22 Abs. 2 VStG sei unionsrechtswidrig und habe somit unangewendet zu bleiben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. September 2019, eingelangt am 26. September 2019, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, wobei weder der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter noch die belangte Behörde anwesend waren.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers entschuldigte mit Schreiben vom 3. August 2020 sein Fernbleiben von der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zu diesem Schreiben legte er Äußerungen im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz bei. In einem weiterem Schreiben vom 3. August 2020 legte er eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vor, in der wiederum Glücksspielrecht behandelt wird.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Eingaben sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. August 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30. November 2018 um 08:30 Uhr in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung Salzburg, A1 bei km 171.000 (Ausfahrt Ansfelden Nord) den Pkw, Type Mercedes-Benz, mit dem amtlichen Kennzeichen X, an welchem ein „Radar- oder Laserblocker“ angebracht war. Weiters befolgte der Beschwerdeführer am 30. November 2018 um 11:55 Uhr in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung Salzburg, A1 bei km 171.000 (Ausfahrt Ansfelden Nord) die Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans, der ihm die Weiterfahrt untersagt hatte, nicht. Das vom Beschwerdeführer am 30. November 2018 um 11:55 Uhr in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung Salzburg, A1 bei km 171.000 (Ausfahrt Ansfelden Nord) gegenständlich verwendete Fahrzeug war mit dem Probefahrtkennzeichen X versehen, obwohl es sich nicht um eine Probefahrt handelte. Weiters führte der Beschwerdeführer am 30. November 2018, um 11:55 Uhr, in der Gemeinde Ansfelden, Haid, Gendarmerieplatz 1, API Haid als Lenker des Pkws Type Mercedes-Benz x, x, mit dem Probefahrtkennzeichen X, den Zulassungsschein sowie die bei der

Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mit.
[Anzeige der API Haid vom 05. Dezember 2018]

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 5.000 Euro und kein Vermögen. Er hat überdies keine Sorgepflichten.
[Unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten. Die vorgebrachten Beschwerdegründe betreffen ausschließlich die Nichtanwendbarkeit des Kumulationsprinzips.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22. (1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Hat jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

KAPITEL 3
DIENSTLEISTUNGEN
Artikel 56
(ex-Artikel 49 EGV)

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.

III.2. In der gegenständlichen Beschwerde wurde einzig vorgebracht, dass im gegenständlichen Fall das Kumulationsprinzip nicht anzuwenden sei. Es wurde weder vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erfüllte habe noch, dass ihn dafür kein Verschulden treffe.

III.3. § 22 Abs. 2 VStG legt fest, dass bei Verwirklichung mehrerer Verwaltungsübertretungen die „Strafen nebeneinander zu verhängen“ sind. Es gilt für alle Fälle der echten Ideal- und Realkonkurrenz das Kumulationsprinzip. Von einer echten Realkonkurrenz spricht man, wenn der Täter „durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen“ (§ 22 Abs. 2 HS 1) begeht. Eine solche mehrfache Tatbegehung kann in einer schlichten Tatwiederholung oder in der Verwirklichung unterschiedlicher Handlungen bestehen (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 22 Rz 9).

Es wird festgehalten, dass in der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtssache „M“ ein Verstoß gegen Art 56 AEUV festgestellt wurde, da Strafen verhängt wurden, deren Höhe in keinem zu rechtfertigendem Verhältnis zum Verschulden des Täters und zur Relevanz des verletzten Rechtsgutes standen, jedoch wurde vom EuGH explizit erklärt, dass Regelungen des Verwaltungsstrafrechts, die im Sinne des Kumulationsprinzips gestaltet sind, zulässig sein können. Dies ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Ausgehend von den in der Beschwerde vorgebrachten EuGH-Entscheidungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich beim gegenständlichen Sachverhalt um einen reinen Inlandssachverhalt handelt. Daher ist die Anwendung des Art. 56 AEUV auch nicht eröffnet.

Weiters handelt es sich nicht, wie in den vorgebrachten EuGH-Erkenntnissen, um eine Ahndung von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Unionsrechtswidrigkeit des Kumulationsprinzips und des daher nicht anzuwendenden § 22 VStG ist entgegenzuhalten, dass die vorliegenden Höhen der Strafen in einem rechtfertigendem Verhältnis zum Verschulden des Täters und zur Relevanz des verletzten Rechtsgutes stehen (siehe Punkt III.3. und III.4.), die Summen der sich daraus ergebenden Ersatzfreiheitsstrafen nicht höher als die in § 16 VStG vorgesehene Höchstgrenze von sechs Wochen ist und sich der Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % im leistbaren Bereich des Beschwerdeführers hält.

III.4. Bei den vorliegenden Verwaltungsübertretungen handelt es sich um sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde keine Gründe dargelegt, die für seine Entlassung sprechen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Bezüglich des 1. Deliktes (Verletzung von § 98a Abs. 1 KFG) ist die belangte Behörde von Vorsatz ausgegangen, da gegenständliche Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeugen eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich auch keine Äußerungen getätigt, die den Vorsatz ausschließen könnten.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Überdies sind nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt und nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis

zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Da der Beschwerdeführer weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch in seiner Beschwerde der Schätzung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse widersprochen hat, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem Einkommen von ca. 5.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Die belangte Behörde hat strafmildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet und als Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 1 Z 1 StGB iVm § 19 VStG gewertet, dass betreffend des Einbaus und der Verwendung von Laser- und Radarblocker diese nach Ansicht des Benutzers nicht für eine einmalige Verwendung vorgesehen sind, sondern eine dauerhafte Funktion erfüllen sollten.

Die dargestellten Umstände abwägend, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass sich die verhängte Geldstrafe in Spruchpunkt 2., 3. und 4. im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation zweifelsohne im untersten Bereich bewegt und selbst für einen Ersttäter eine eher noch milde Strafe darstellt, sodass daher eine Strafherabsetzung nicht vertretbar ist.

Der Schutzzweck des § 98a Abs. 1 KFG 1967 soll der Verkehrssicherheit dienen und es soll durch das Verbot des Mitführens oder des Einbaus eines Radar- oder Laserblocker verhindert werden, dass der Lenker mit überhöhter Geschwindigkeit fährt und damit das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet. Außerdem ist auch mit Radar- oder Laserblockern die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten. Der Beschwerdeführer hat sich zum vorgeworfenen Vorsatz bezüglich der Übertretung nach § 98a Abs. 1 KFG 1967 nicht geäußert. Aufgrund des sehr hohen Unrechtsgehalts der Tat, dem nicht bestrittenen Vorsatz diesbezüglich, der Intensität der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und des oben angeführten Erschwerungsgrundes konnte von der verhängten Strafe in Spruchpunkt 1. nicht abgegangen werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden von der belangten Behörde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Eine Ermahnung kommt angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und des nicht geringen Verschuldens des Beschwerdeführers nicht in Betracht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Abschließend wird noch festgehalten, dass die vom Rechtsvertreter am 3. August 2020 vorgelegte(n) Entscheidung bzw. Schriftsätze im gegenständlichen Verfahren nicht maßgeblich sind, da sie sich lediglich auf das Glücksspielgesetz beziehen, das im gegenständlichen Fall sicher nicht zur Anwendung gelangt.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 442 Euro (400+10+22+10 Euro) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer